

Entwurf

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom XX.XX.2016 – IX-230-361-00000-2014/005

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt gemäß § 16 Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für Familienerholungsmaßnahmen. Das gemeinsame Erleben von Familienurlaub und Familienfreizeiten dient der Gesundheit und der Erholung von Eltern und Kindern und fördert zugleich durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen die Familiengemeinschaft.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen gemäß § 74 Absatz 1 SGB VIII erfüllen sowie Träger gemeinnütziger Familienferienstätten in Mecklenburg-Vorpommern und Träger von Jugendherbergen in Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend Maßnahmeträger genannt).

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Maßnahmeträger sollen ihren Sitz und/oder Wirkungskreis in Mecklenburg-Vorpommern haben und eine Erklärung zur Vereinbarung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeben.
- 3.2 Die Maßnahmen der Familienerholung bei Trägern der freien Jugendhilfe sollen den gemeinsamen Bedürfnissen nach Erholung, Unternehmungen und Bildung Rechnung tragen. Die Angebote sollen es Familien ermöglichen,
 - gemeinsame Zeit zu verbringen,
 - sich in der Familie, aber auch mit anderen Familien, zu begegnen und
 - Eltern durch qualifizierte Kinder- und Jugendbetreuung zu entlasten.Die Maßnahmen sollen thematisch so angeboten werden, dass sie
 - die Eltern „im Eltern sein“ unterstützen,

- zur sozialen Integration beitragen,
- Freude am informellen Lernen vermitteln und
- helfen, dass Generationen sich begegnen.

Die Erholungsangebote enthalten Übernachtung mit Vollverpflegung sowie Programme für die gemeinsame Freizeitgestaltung für und mit teilnehmenden Familien.

3.3 Die Familienerholungsmaßnahmen dürfen nicht weniger als fünf und nicht mehr als 14 Übernachtungen umfassen.

3.4 Familien, für die der Maßnahmeträger eine Förderung in Anspruch nehmen will, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben. Zudem muss mindestens ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dem Haushalt angehören. Das Kind muss an der Familienerholungsmaßnahme teilnehmen.

3.5 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn mindestens einem der teilnehmenden Familienmitglieder zum Zeitpunkt der Anmeldung beim Maßnahmeträger gemäß Ziffer 2 eine der folgenden Leistungen zum Lebensunterhalt gewährt wird:

- Leistungen nach dem Kapitel 3 nach Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),
- Leistungen gemäß Drittem und Viertem Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

Die genannten Leistungsbescheide sind bei der Anmeldung dem jeweiligen Maßnahmeträger vorzulegen.

3.6 Die Förderung setzt außerdem voraus, dass der Zuwendungsempfänger die Einwilligungserklärungen der Personen, deren personenbezogene Daten zur Durchführung der geförderten Maßnahme verarbeitet werden, gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bewilligungsbehörde zur Verfügung stellt.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Gestalt eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4.2 Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung beträgt pauschal je Übernachtung pro Person

Eine bis sieben Übernachtungen:	30,00 Euro,
Achte Übernachtung:	26,00 Euro,
Neunte Übernachtung:	23,00 Euro,

Zehnte Übernachtung:	21,00 Euro,
11. Übernachtung:	19,00 Euro,
12. Übernachtung:	18,00 Euro,
13. Übernachtung:	16,00 Euro,
14. Übernachtung:	15,00 Euro.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Familie sind alle Formen des Zusammenlebens mit Kindern in häuslicher Gemeinschaft, von Eheleuten, Großeltern, Alleinerziehenden, eingetragenen Lebenspartnerschaften, eheähnlichen Gemeinschaften und Pflegeeltern.
- 5.2 Ein und dieselbe Maßnahme darf nicht aus mehreren Programmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gefördert werden.

6 Verfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

Antragsformulare auf Bewilligung einer Zuwendung können bei der Bewilligungsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden. Mit dem Antrag sind der Finanzierungsplan, die Projektbeschreibung, die Erklärung des Antragstellenden/Maßnahmeträgers zur Datenverarbeitung einschließlich Einwilligungserklärung der Familien und die Kopien der Leistungsbescheide nach Nr. 3.5 einzureichen.

Über die Bewilligung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nr. 6 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis von den Maßnahmeträgern innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Hierbei ist das Formular, das von der Bewilligungsbehörde in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird, zu verwenden. Der Sachbericht muss die im Formular geforderten Informationen zu den Familienerholungsmaßnahmen enthalten. Der zahlenmäßige Nachweis der tatsächlichen Übernachtungen ist entsprechend dem Formular vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind unterschriebene Teilnehmerlisten im Original und in Kopie die Rechnungslegung gegenüber der Familie oder dem Maßnahmeträger über die Familienerholungsmaßnahme beizufügen.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.